



HESSISCHER LANDTAG

17. 10. 2016

Kleine Anfrage

der Abg. Wallmann, Banzer, Bauer, Caspar, Dietz, Irmer, Möller, Ravensburg, Schwarz, Tipi, Veyhelmann und Wolff (CDU) vom 26. Juli 2016

betreffend Rechtsstaatsklassen der hessischen Justiz

und

Antwort

der Ministerin der Justiz

Vorbemerkung der Fragesteller:

In einem ehrenamtlichen Programm der hessischen Justiz werden sog. Rechtsstaatsklassen organisiert, in denen Flüchtlinge gezielt über das in Deutschland geltende Recht informiert werden.

Vorbemerkung der Ministerin der Justiz:

Das Programm "Fit für den Rechtsstaat - Fit für Hessen!" ist ein Programm der hessischen Justiz, um Flüchtlingen Starthilfe in den Rechtsstaat zu geben. Das Konzept beinhaltet im Wesentlichen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz Flüchtlingen in Dialogveranstaltungen, sog. Rechtsstaatsklassen, Grundwerte unserer Demokratie und des Rechtsstaates sowie praktische Hinweise für den Alltag vermitteln. Seit Mai 2016 ist das Programm landesweit aktiv.

Frage 1. Welche Inhalte werden im Rahmen der Rechtsstaatsklassen behandelt?

Zur Vorbereitung des Programms wurde zunächst im Hessischen Ministerium der Justiz ein Curriculum entwickelt. Ziele waren von Beginn an, zum einen wesentliche Inhalte von Demokratie und Rechtsstaat darzustellen, ohne die Kursteilnehmer zu überfordern und zum anderen einen einheitlichen Lehrstoff innerhalb des Programms sicherzustellen.

Das Programm enthält insgesamt sechs Module:

- Modul 1** - Demokratie und Rechtsstaat,
- Modul 2** - Familie und Gleichberechtigung,
- Modul 3** - Justiz und Polizei,
- Modul 4** - Zivilrecht und Einkaufen,
- Modul 5** - Strafrecht und Opferschutz,
- Modul 6** - Asylverfahren und Aufenthaltsrecht.

In den Modulen werden unter anderem die Themen Geschichte Deutschlands und Grundlagen der Demokratie, die deutsche Teilung und Wiedervereinigung, verschiedene Grundrechte, die Gewaltenteilung, die Meinungs- und Versammlungsfreiheit, die Religionsfreiheit und die Gleichberechtigung von Mann und Frau behandelt. Es werden aber auch Themen wie häusliche Gewalt, sexuelle Übergriffe, gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften, religiöser Extremismus, die Schulpflicht, die Ehe, das Sorgerecht, Verbraucherschutz und Arbeitsrecht sowie der Ablauf eines Strafverfahrens einschließlich der Opferschutzrechte dargestellt. Das vollständige Curriculum ist als Anlage beigefügt. Eine vollständige Rechtsstaatsklasse kann je nach Wissensstand der Kursteilnehmer bis zu sechs Stunden dauern, wobei ausreichend Zeit für das Dolmetschen und für Fragen zur Verfügung steht.

Frage 2. An welchen Standorten haben bisher Rechtsstaatsklassen stattgefunden?

Die Rechtsstaatsklassen können je nach den örtlichen Gegebenheiten in Flüchtlingseinrichtungen, an Gerichten und Staatsanwaltschaften oder in kommunalen Einrichtungen stattfinden. Insgesamt finden derzeit an 38 Standorten in Hessen regelmäßig Rechtsstaatsklassen statt. An 13 weiteren Standorten sind regelmäßige Rechtsstaatsklassen derzeit in Planung. Die Zahl der teilnehmenden Kommunen und Einrichtungen nimmt dabei stetig zu.

Im Einzelnen haben Rechtsstaatsklassen an folgenden Standorten stattgefunden bzw. finden derzeit statt:

Landgerichtsbezirk	Standorte
Darmstadt	Dieburg Eppertshausen Fischbachtal Groß-Bieberau Mühlthal Ober-Ramstadt Odenwaldkreis Rodgau
Frankfurt	Frankfurt-Bonames - Alter Flugplatz Frankfurt-Praunheim HEAE Kronberg Obertshausen
Fulda	Fulda HEAE Rotenburg a.d. Fulda
Gießen	Butzbach Friedberg HEAE Gießen Lich Linden
Hanau	Biebergemünd HEAE Hanau Hasselroth Gründau Langenselbold Nidderau
Kassel	Bad Zwesten Borken HEAE Kassel-Niederzwehren Korbach Melsungen Niederstein Wabern
Limburg a.d. Lahn	Dillenburg Wetzlar
Marburg	HEAE Marburg-Cappel HEAE Stadtallendorf
Wiesbaden	Taunusstein HEAE Wiesbaden

Frage 3. Wie viele Dozentinnen und Dozenten konnten für die Rechtsstaatsklassen gewonnen werden?

Zum Stichtag 6. Oktober 2016 lag die Anzahl der für das Programm "Fit für den Rechtsstaat - Fit für Hessen!" gewonnenen Dozentinnen und Dozenten bei 317 Personen, darunter Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, Beamtinnen und Beamte sowie Bedienstete im Angestelltenverhältnis.

Frage 4. Wie viele Teilnehmer haben hessenweit an solchen Klassen teilgenommen?

Da es sich um ein Programm handelt, welches sowohl für die Kursteilnehmer als auch für die teilnehmenden Institutionen und Dozentinnen und Dozenten auf freiwilliger Basis durchgeführt wird, wurde darauf geachtet, möglichst wenig bürokratische Hürden aufzubauen. Eine namentliche Erfassung der Teilnehmer findet deshalb nicht statt. Um jedoch einen Überblick über die erreichten Kursteilnehmer zu haben, werden die am Ende einer Rechtsstaatsklasse ausgegebenen Zertifikate gezählt. Bis zum Stichtag 6. Oktober 2016 wurden landesweit insgesamt 5.708 Zertifikate an Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Rechtsstaatsklassen ausgegeben. Unter Berücksichtigung, dass die Klassenstärke zwischen 15 und 30 Personen schwankt, fanden dementsprechend bisher zwischen 200 und 300 Rechtsstaatsklassen in Hessen statt.

Frage 5. Wie viele Teilnehmer haben in der Landeshauptstadt Wiesbaden an solchen Klassen teilgenommen?

Der Justizstandort Wiesbaden hat seine ersten Rechtsstaatsklassen im Juni dieses Jahres durchgeführt. Daher ist die Zahl der Kursteilnehmer lediglich eine Momentaufnahme eines im Aufbau befindlichen Programmes. Bis zum Stichtag 6. Oktober 2016 wurden 151 Zertifikate ausgegeben. Im Landgerichtsbezirk Wiesbaden haben sich insgesamt 31 Dozentinnen und Dozenten für das Programm gemeldet.

Frage 6. Wie bewertet die Landesregierung den bisherigen Erfolg der Rechtsstaatsklassen?

Der bisherige Verlauf des Programms ist ein großer Erfolg. Das Programm lebt vom Engagement zahlreicher Persönlichkeiten aus der Justiz, die sich freiwillig als Dozentin oder Dozent engagieren, der Projektkoordinatoren und Ehrenamtlichen, die die Durchführung der Rechtsstaatsklassen vor Ort unterstützen und der vielen Projektpartner in den Einrichtungen, den Kommunen und den freien Trägern. Grundsätzlich sieht die Landesregierung in den Rechtsstaatsklassen eine Möglichkeit für Flüchtlinge, sich - neben den bereits vielfältigen Angeboten zur Integration - aus erster Hand über den Rechtsstaat und die Werte des Grundgesetzes zu informieren. Insbesondere können auf diese Weise auch Missverständnisse im Alltag, bei Einkäufen, bei Behördengängen oder in anderen Situationen des täglichen Lebens vermieden werden. Damit wird ein wertvoller Beitrag für ein friedliches Zusammenleben aller Menschen in Hessen geleistet.

An mehr als 50 Standorten finden bereits regelmäßig Rechtsstaatsklassen statt oder sie sind kurz vor ihrer Etablierung. Das ist innerhalb weniger Monate ein beachtlicher Erfolg, auf dem die weitere Entwicklung des Projekts in der nächsten Zeit aufgebaut werden kann.

Aufgrund der guten Erfahrungen beabsichtigt die Landesregierung, das Projekt im nächsten Jahr fortzuführen. Im Haushaltsentwurf 2017 sind dafür 200.000 € vorgesehen. Die Mittel sollen unter anderem dazu dienen, dass das Programm auch weiterhin den Kommunen und den anderen Partnern kostenlos zur Verfügung gestellt werden kann.

Wiesbaden, 7. Oktober 2016

Eva Kühne-Hörmann

Anlage(n):

Die komplette Drucksache inklusive der Anlage kann im Landtagsinformationssystem abgerufen werden → www.Hessischer-Landtag.de



Curriculum



FIT FÜR DEN
RECHTSSTAAT

Rechtsstaatsklassen

Willkommen in den Rechtsstaatsklassen

Deutschland und die anderen Staaten der Europäischen Union geben politisch Verfolgten Asyl und Kriegsflüchtlingen Schutz.

Deutschland hat etwa 81 Millionen Einwohner und ist ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union.



Hessen ist eines von 16 Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland und hat ca. 6 Millionen Einwohner.

Modul 1

Demokratie und Rechtsstaat

Auch Deutschland war vor 70 Jahren durch die menschenverachtende Herrschaft der Nationalsozialisten, durch den Völkermord an den europäischen Juden und durch den Zweiten Weltkrieg verwüstet. Es war ein zerstörtes und geteiltes Land mit vielen Millionen Flüchtlingen. Die Menschen waren vom Unrechtsregime des Nationalsozialismus, von Krieg und Flucht gezeichnet. Es herrschten große Armut und Not. Die vielen Flüchtlinge mussten auch damals – so wie sie alle heute – in ein gemeinsames Leben mit den Bewohnern integriert werden.

Das deutsche Volk hat hieraus gelernt und sich 1949 eine freiheitliche und demokratische Verfassung gegeben. Diese Verfassung ist das Grundgesetz. Am Anfang des Grundgesetzes finden sich die Grundrechte. Deutschland war aber bis 1989 geteilt. Seit 1961 verlief ein tödlicher Mauerstreifen entlang der innerdeutschen Grenze. Die Menschen in den heutigen östlichen Bundesländern haben von 1949 bis 1989 in einer Diktatur gelebt, ohne Reise- und Pressefreiheit, ohne Rechtsstaat und Demokratie. Seit der Wiedervereinigung von Westdeutschland und Ostdeutschland 1990 gilt das Grundgesetz in ganz Deutschland. Das Grundgesetz garantiert, dass die Menschen in Freiheit und Sicherheit leben können. Unter der Geltung des Grundgesetzes erfolgte der Aufbau des westlichen Teils des Landes, der erfolgreichen deutschen Wirtschaft (Deutsches Wirtschaftswunder) und dem Wohlstand in Deutschland. Das Grundgesetz bestimmt: Deutschland ist ein demokratischer Rechtsstaat. Was heißt das?

Die Grundrechte sind die Wertegrundlage unserer Gesellschaft.

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. (Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG). Die Parlamente – Bundestag und Landtage – und die Gemeindevertretungen in den Städten und Dörfern werden von den

Bürgerinnen und Bürgern gewählt. Die Parlamente erlassen die Gesetze nach den Regeln des Grundgesetzes. Sie wählen die Regierung. Das Zusammenleben in Staat und Gesellschaft richtet sich nach den im Grundgesetz verankerten Grundrechten, das meint: Der deutsche Staat achtet alle Menschen, die in Deutschland leben, so wie sie sind, und sichert ihre Existenz (Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG, Art. 20 Abs. 3 GG).

Alle Menschen dürfen tun und lassen, was sie wollen, solange sie damit nicht die Würde und Rechte anderer verletzen (Art. 2 Abs. 1 GG). Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens und seiner religiösen und politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden (Art. 3 GG). Alle Menschen dürfen frei ihre Religion ausüben, Religionen wechseln und sich auch bewusst gegen jede Form von Religiosität entscheiden (Art. 4 GG). Sie dürfen ihre Meinung äußern (Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG), wissenschaftlich oder künstlerisch tätig sein (Art. 5 Abs. 3 GG), sich versammeln (Art. 8 GG), Vereinen beitreten (Art. 9 GG) und Eigentum erwerben (Art. 14 GG). Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz des Staates (Art. 6 GG). Ferner gibt es umfangreiche Garantien bei einem Freiheitsentzug: Wer von der Polizei vorläufig festgenommen wird, muss unverzüglich, spätestens am folgenden Tage, einem Richter vorgeführt werden, der über die Freiheitsentziehung entscheidet (Art. 104 GG). Wer im Gefängnis sitzt, darf weder körperlich noch seelisch misshandelt werden (Art. 2 Abs. 2 GG). Die Todesstrafe ist verboten (Art. 102 GG).

Alles, was staatliche Behörden in Deutschland tun, ist an Recht und Gesetz gebunden (Art. 20 Abs. 3 GG). Staatliche Willkür ist ausgeschlossen. Damit der Staat seine Macht nicht unkontrolliert einsetzen kann, gibt es die sogenannte Gewaltenteilung, d.h. die gesetzgeberische, die vollziehende und die rechtsprechende Gewalt sind voneinander getrennt. Diese Teilung ist ein Grundprinzip unserer demokratischen Ordnung. Damit soll verhindert werden, dass diejenigen, die die politische Macht haben, ihre Macht missbrauchen.

Religion und Staat sind in Deutschland getrennt. Religiöse Gebote und Verbote spielen grundsätzlich nur für die private Lebensgestaltung eine Rolle. Kommt man mit staatlichen Gesetzen in Konflikt, ist allein das staatliche Recht maßgeblich.

Modul 2

Justiz und Polizei

Wenn Recht und Gesetz bedroht sind, muss der Staat schützen, notfalls durch unmittelbaren Zwang. Dieses Gewaltmonopol übt zum Beispiel die Polizei aus, um einen Einbrecher und Bankräuber zu stoppen oder um Terrorakte zu verhindern. Da die Bürger grundsätzlich den Staat zu Hilfe rufen können, sind sie nur ausnahmsweise bei Notwehr zur Gewalt berechtigt – nämlich wenn sie angegriffen werden und keine andere Möglichkeit hatten, sich zu verteidigen. Ob tatsächlich eine Handlung als Notwehr zu beurteilen ist, prüft im Einzelfall anschließend ein Gericht sehr genau.

Für die staatliche Verwaltung - also Behörden, Schulen oder die Polizei - gilt: Sie darf keineswegs machen, was sie will, sondern nur handeln, wenn ein Gesetz sie dazu ermächtigt. Auf keinen Fall darf die Verwaltung gegen Verfassung und Gesetze verstoßen. So ist es strengstens verboten, Beamten und Richtern Geld oder Vorteile anzubieten, damit sie im Sinne des Gebers entscheiden.

Alle, die sich von staatlichem Handeln verletzt fühlen, können unabhängige Gerichte zu ihrem Schutz anrufen (Art. 19 Abs. 4 GG). Aus dem Prinzip der Gewaltenteilung folgt die Unabhängigkeit der Gerichte, die eine unparteiische Rechtsprechung sichern soll. Wenn jemand gegen Gesetze verstoßen hat oder eigene Rechte durch den Staat oder andere Bürger als verletzt ansieht, müssen Gerichte darüber entscheiden. Entscheidungen von Friedensrichtern oder lokaler/ethnischer/Stammesgerichte sind dagegen nicht rechtsgültig. Durch Gesetz ist geregelt, welches Gericht zuständig ist, zum Beispiel das Amtsgericht, das Verwaltungsgericht oder das Arbeitsgericht. Innerhalb der Gerichte legt ein Plan zur Arbeitsverteilung (Geschäftsverteilungsplan) im Vorhinein fest, welcher Richter einen Fall zu übernehmen hat. Es wäre unzulässig, einen Fall dem nach dem Geschäftsverteilungsplan

zuständigen Richter zu entziehen und einem anderen zu übertragen, weil dieser als besonders streng oder milde gilt.

Im Gerichtsverfahren sorgen Richterinnen und Richter dafür, dass nach bestimmten Regeln verhandelt wird. Jeder Angeklagte und jeder Bürger hat Anspruch auf ein faires Verfahren und muss sich angemessen verteidigen können. Die Beratung und Interessensvertretung der Bürger in und außerhalb von Gerichtsverhandlungen findet durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte statt. Für diejenigen, die sich keinen Rechtsbeistand leisten können, übernimmt der Staat im Wege der Prozesskostenhilfe die Kosten, wenn sein Rechtsstreit eine Chance auf Erfolg hat.

Die Richter sind unabhängig. Weder die Regierung noch irgendeine andere Einrichtung oder Person kann sie dazu zwingen, ein Urteil zu fällen, das sie nicht richtig finden. Richter können weder abgesetzt noch gegen ihren Willen versetzt werden. Am Ende eines Prozesses kann ein Vergleich oder eine Entscheidung des Gerichts stehen. Wird ein Urteil verkündet, beginnt das immer mit dem Satz: *„Im Namen des Volkes ergeht folgendes Urteil ...“*. Mit diesem Satz wird ausgedrückt, dass die Richter nicht ihre eigene Meinung, sondern nur das verkünden dürfen, was die geltenden Gesetze vorgeben. Die Gerichtsentscheidung kann unter Umständen einem anderen Gericht zur Überprüfung vorgelegt werden. Sie ist für alle Beteiligten des Prozesses bindend, sobald sie rechtskräftig ist. Dann kann sie auch zwangsweise durchgesetzt werden.

Modul 3

Zivilrecht

Wenn man etwas kauft, dann schließt man einen Vertrag. Das geht meistens auch mündlich, zum Beispiel beim Einkaufen im Geschäft oder bei Kinokarten usw. Bei größeren Geschäften, zum Beispiel beim Kauf eines Autos oder einer Immobilie werden in der Regel schriftliche Verträge abgeschlossen. Im Fall von Immobilien zum Beispiel gibt es weitere Formanforderungen (Notar). An einen geschlossenen Vertrag müssen sich beide Seiten halten. Eine Seite kann sich grundsätzlich nicht wieder allein davon lösen. Den Preis für eine Sache legt fast immer der Verkäufer fest. In Läden ist es nicht üblich zu handeln. Auf Flohmärkten, bei denen meist gebrauchte Dinge günstig angeboten werden, wird auch in Deutschland gehandelt.

Wenn etwas Gekauftes nicht in Ordnung ist, hat man sogenannte Gewährleistungsrechte. Das bedeutet, dass man etwa ein schon beim Kauf verdorbenes Lebensmittel zurückbringen darf. Dann bekommt man sein Geld zurück oder neue Ware. Daher sollte der Kassenzettel als Nachweis für den Kauf aufbewahrt werden. Das Kontrollieren der Qualität noch im Laden - etwa durch Öffnen der Verpackung und Testen - ist nicht erlaubt. Das ist wegen der Rechte als Käufer aber auch nicht nötig.

Privates Eigentum wird in Deutschland sehr geachtet. Privates Eigentum wird auch dann nicht aufgegeben, wenn ein Eigentümer seine Sachen ungesichert lässt. So darf zum Beispiel ein am Straßenrand abgestelltes Fahrrad nicht von einem anderen mitgenommen werden.

Wer noch keine 18 Jahre alt ist, kann grundsätzlich allein keine wirksamen Verträge schließen. Verträge, an denen unter 18-jährige beteiligt sind, können durch die Eltern genehmigt werden. Dann sind sie auch wirksam.

Sogenannte „Schwarzarbeit“ ist verboten. Wenn man für einen anderen arbeitet, hat man Arbeitnehmerrechte. Dazu gehört, dass die Arbeitszeit begrenzt ist und man teilweise Schutzrechte vor Kündigungen hat. Man erhält auch dann seinen Arbeitslohn, wenn man wegen Krankheit einmal nicht arbeiten kann. Ein Arbeitgeber darf die Höhe des Arbeitslohnes nicht frei wählen. Er muss den sog. Mindestlohn pro Stunde einhalten.

Stellen Sie sich vor:

- Sie kaufen ein Auto, das Auto fährt aber nicht, und der Verkäufer will es nicht zurücknehmen.
- Ihr Vermieter will mehr Geld für die Wohnung, in der Sie wohnen.
- Nach dem Tod eines Verwandten gibt es Streit um den Schmuck des Verstorbenen.

Beispiel:

Auch durch die Möglichkeiten des Internets kann es sehr leicht zu Streitigkeiten kommen. Ein Asylbewerber aus Afghanistan bestellt im Internet eine Fortbildung für Immobilienmakler (1.500,- Euro) mit Hotelaufenthalt (500,- Euro). Er wollte – so erzählt er – sich eigentlich für einen Deutschkurs anmelden. Nun soll er 2.000,- Euro bezahlen.

Vor Gerichten in Deutschland kann es dann zu einem Streit zwischen zwei Bürgern kommen. Das nennt man einen Rechtsstreit. Es gibt Rechtsstreitigkeiten zwischen Bürger und Bürger, dann ist das sog. ordentliche Gericht bzw. Zivilgericht zuständig. Gibt es Streitigkeiten zwischen staatlichen Stellen und Bürgern, dann sind die Verwaltungsgerichte zuständig. Beim Strafrecht klagt grundsätzlich der Staat (Staatsanwalt) das Fehlverhalten einer Person an. Dies kann aber auf einer Strafanzeige oder auf einem Strafantrag basieren. Oft ist es bei einem solchen Rechtsstreit sinnvoll, einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Bei größeren Streitigkeiten ist eine Vertretung vor Gericht durch einen Rechtsanwalt zwingend.

Das Gericht entscheidet den Streit nach Durchführung eines bestimmten Verfahrens verbindlich. Das Gericht spricht dann ein Urteil und entscheidet so den Streit. Wichtig ist nämlich: In Deutschland darf ein Bürger seine Angelegenheiten nicht mit eigener Gewalt

regeln und durchsetzen. Wenn Sie mit einem Urteil nicht zufrieden sind, können Sie sich in den meisten Fällen noch an ein anderes Gericht wenden, das das Urteil des ersten Gerichts überprüft. Wichtig ist aber: Nur ein anderes Gericht ist zu dieser Überprüfung berechtigt.

Das Gericht entscheidet nur auf Grundlage der Gesetze. Das heißt: Das Gericht ist neutral. Es bevorzugt nicht den Reichen oder den Einflussreichen. Sie können auf die Neutralität des Gerichts vertrauen. Es steht auch schon vor Beginn des Rechtsstreits fest, welcher Richter für den Streit zuständig ist. Das heißt: Ein Richter kann sich nicht aussuchen, welchen Rechtsstreit er bearbeiten will. Der Richter entscheidet in Deutschland völlig unabhängig nur nach dem Gesetz und dem Recht. Kein Vorgesetzter darf einem Richter vorschreiben, wie er zu entscheiden hat.

Modul 4

Strafrecht

Was ist Strafrecht?

Das Strafrecht bestimmt, welche Handlungen als Straftat (Vergehen oder Verbrechen) anzusehen, welche Rechtsfolgen daran geknüpft sind und nach welchen Regeln solche Straftaten festgestellt und bestraft werden dürfen. Es geht also um die Fragen:

- Welches Verhalten ist strafbar?
- Welche Strafe kommt dafür in Betracht?
- Wie ist das Verfahren, in dem ein strafbares Verhalten festgestellt und eine dafür angemessene Strafe bestimmt wird?

Was schützt das Strafrecht?

Mit dem Strafrecht und dem Strafverfahren soll den im Gesetz enthaltenen Verboten und Geboten Geltung verschafft werden. Die Festlegung des verbotenen Handelns als Vergehen und Verbrechen dient dem Schutz von Rechtsgütern, so etwa

- Mord und Totschlag als Verbrechen gegen das Leben,
- Körperverletzung als Vergehen gegen die körperliche Unversehrtheit,
- Vergewaltigung und sexuelle Nötigung als Verbrechen gegen die sexuelle Selbstbestimmung,
- Freiheitsberaubung und Nötigung als Vergehen gegen die Freiheit,
- Diebstahl und Unterschlagung als Vergehen gegen das Eigentum,
- Betrug und Untreue als Vergehen gegen das Vermögen,
- Trunkenheit im Verkehr als Vergehen gegen die Sicherheit im Straßenverkehr sowie
- Beleidigung und üble Nachrede als Vergehen gegen die Ehre.

Welche Strafen gibt es?

Das Gesetz sieht für jedes der im Gesetz beschriebenen Vergehen und Verbrechen einen Strafraum für eine untere und obere Grenze der möglichen und in einem gerichtlichen Verfahren zu bestimmenden Strafe vor.

Als Strafe sind im Gesetz die Geldstrafe sowie die Freiheitsstrafe vorgesehen. Die Geldstrafe wird nach den Einkommensverhältnissen des Täters in Tagessätzen, die Freiheitsstrafe nach Wochen, Monaten und Jahren bemessen, es sei denn, sie lautet bei besonders schweren Verbrechen auf „Lebenslang“. Im Verfahren gegen Jugendliche (14 bis 18 Jahre) und Heranwachsende (18 bis 20 Jahre) gelten besondere Regelungen.

Daneben gibt es weitere Nebenfolgen, besonders häufig die Entziehung der Fahrerlaubnis oder das Fahrverbot, aber auch Einziehung und Verfall von Tatmitteln oder Früchten einer Straftat (z.B. Diebesgut, Erlös aus einem Betrug).

Wer darf Straftaten verfolgen und bestrafen?

Das Recht zum Strafen ist ein öffentliches, ausschließlich dem Staat zustehendes Recht. Es gibt in der Bundesrepublik Deutschland kein privates Strafrecht, kein Recht der Rache oder der Vergeltung unmittelbar durch das Opfer oder etwa dessen Familie. Durch solche Handlungen gerät das Opfer oder der sonst Handelnde selbst in die Gefahr der Strafverfolgung. Selbstjustiz ist in der Regel strafbar.

Zuständig für die Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen sind die Staatsanwaltschaften und die Polizei, in besonderen Fällen auch die Steuerbehörden. Wenn die Staatsanwaltschaft Anklage erhebt, werden die Akten dem zuständigen Gericht vorgelegt. Das Gericht prüft die Anklage der Staatsanwaltschaft und führt sodann die Hauptverhandlung durch, in der das Gericht die Beweise erhebt und über die Schuld des Angeklagten und die Zumessung einer angemessenen Strafe entscheidet.

Prinzip des gesetzlichen Richters

Zuständig für das Strafverfahren in erster Instanz ist das Amtsgericht (Strafrichter oder Schöffengericht), das Landgericht (große Strafkammer) oder in besonderen Fällen das Oberlandesgericht (großer Strafsenat). Die dabei zu treffende Auswahl unterliegt nicht der Willkür oder einem Ermessen, vielmehr bestimmt sich die Zuständigkeit u.a. nach den angeklagten Straftaten und dem zu erwartenden Strafmaß.

Die Rechte des Opfers einer Straftat

Die Opfer von Straftaten haben Rechte, die sie im Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft und vor Gericht geltend machen können. Das Tatopfer darf und kann Strafanzeige erstatten, es darf ggf. als Nebenkläger im Verfahren mitwirken, es darf selbst einen Rechtsanwalt beauftragen und es kann ggf. auch im Strafverfahren Schadensersatzansprüche geltend machen. Schließlich gibt es die Möglichkeit, eine Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz zu verlangen.

Jedes Opfer einer Straftat kann diese Rechte geltend machen. Auch Straftaten innerhalb der Einrichtungen oder in den „eigenen vier Wänden“ werden geahndet.

Eine Strafanzeige kann bei jeder Polizeidienststelle, bei der Staatsanwaltschaft oder auch bei dem Amtsgericht erstattet werden. Die dabei vorgetragenen Umstände müssen der Wahrheit entsprechen, auch die falsche Verdächtigung ist eine Straftat.

Zeuge im Strafverfahren

Als Zeuge im Ermittlungsverfahren oder später auch in der gerichtlichen Hauptverhandlung wird vernommen, wer im Zusammenhang mit einer Straftat etwas gesehen hat oder sonst etwas dazu sagen kann. Der Zeuge ist verpflichtet, wahrheitsgemäß auszusagen. Wer die Unwahrheit sagt, um den Beschuldigten zu Unrecht zu be- oder zu entlasten, kann selbst wegen falscher Verdächtigung oder Strafvereitelung bestraft werden. Falschaussagen des Zeugen vor Gericht sind im Übrigen als uneidliche Falschaussage oder als Meineid strafbar.

In bestimmten Fällen darf der Zeuge die Aussage verweigern. Dies gilt insbesondere für Ehepartner, Eltern, Kinder oder Geschwister des Beschuldigten und für den Fall, dass sich der

Zeuge durch eine wahrheitsgemäße Aussage selbst belasten und der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen würde. Dann darf der Zeuge schweigen, nicht aber die Unwahrheit sagen.

Rechte des Beschuldigten oder des Angeklagten

Der Beschuldigte eines Ermittlungsverfahrens und der Angeklagte vor Gericht haben das Recht, in jeder Lage des Verfahrens einen Verteidiger, z.B. einen Rechtsanwalt zu wählen.

In bestimmten Fällen – etwa wenn ein Verfahren vor einem Landgericht oder dem Oberlandesgericht beginnt, in Fällen angeordneter Untersuchungshaft oder bei Verfahren wegen Verdachts einer schweren Straftat (Verbrechen) – ist die Mitwirkung eines Verteidigers zwingend notwendig. In diesen Fällen bestellt das Gericht einen Verteidiger, wenn ein solcher sich im Verfahren noch nicht gemeldet hat.

Der Beschuldigte oder Angeklagte ist nicht verpflichtet, in dem Verfahren Angaben zur Sache zu machen. Er muss ggf. Angaben zu seinen Personalien machen, darf aber im Übrigen schweigen. Andererseits darf er sich – ggf. auch mit Unterstützung seines Verteidigers – jederzeit zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen äußern.

Modul 5

Familienrecht

Eine Ehe wird in Deutschland vor dem Standesbeamten geschlossen. Nur dann handelt es sich um eine vor dem Gesetz gültige Ehe. Eine religiöse Zeremonie vor einem Geistlichen kann auch stattfinden, hat aber rechtlich keine Bedeutung. Unterhaltsansprüche oder Erbrechte ergeben sich nur aufgrund einer staatlichen Eheschließung.

Männer und Frauen sind in Deutschland gleichberechtigt, für gemeinsame Kinder besteht in der Regel auch das gemeinsame Sorgerecht. Jede Form der Gewaltausübung ist in Deutschland verboten, das gilt auch innerhalb der Ehe sowie bei der Erziehung der Kinder. Jeder Frau und jedem Mann steht es frei, sich selbst eine Partnerin oder einen Partner auszuwählen und entscheidet selbst, ob er oder sie diese Person heiraten will.

Die Gleichberechtigung von Mann und Frau und die Gewaltfreiheit in der Familie – auch bei der Kindererziehung – sind wichtige Grundregeln in Deutschland. Noch nie haben in Deutschland so viele Ausländer gelebt wie heute. 2014 erfasste das Ausländerzentralregister fast 8,2 Millionen Menschen mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit. Viele Ausländer leben schon lange sehr harmonisch und gut integriert in Deutschland oder sind sogar mittlerweile deutsche Staatsangehörige. Die allermeisten akzeptieren unser Rechtssystem und tragen dadurch zu einem funktionierenden Staatswesen bei.

Hin und wieder aber ist ein Fehlverhalten festzustellen, das seine Ursache in den unterschiedlichen kulturellen Wurzeln hat. Im Wertesystem vieler streng traditionalistischer Gesellschaften hängt die „gesellschaftliche Ehre“ der gesamten Familie auch vom normgerechten Verhalten aller Angehörigen ab. Hierbei ist die sittliche Moral von besonderer Bedeutung und Tragweite.

In manchen patriarchalischen Kulturen reicht es beispielsweise für eine Verletzung der Familienehre, wenn eine Frau die ihr garantierten Menschenrechte wahrnimmt und den für sie auserwählten Ehemann ablehnt oder ihren Ehemann verlässt. Eine Verletzung der Familienehre liegt manchmal auch darin, wenn Befehle des Familienoberhaupts ignoriert oder kritisiert werden.

Die Folge sind dann in Einzelfällen Straftaten gegen Familienangehörige, damit die Familienehre wiederhergestellt wird. Dabei geht es nicht nur um sogenannte „Ehrenmorde“, sondern auch um eine Vielzahl von Gewalttaten wie Körperverletzungen und Ausübung von Zwang und Unterdrückung.

Beispiel (Originalfall):

Ein kleines Beispiel soll die Problematik erläutern: Alle an dem Beispiel beteiligten Personen sind deutsche Staatsangehörige aus dem arabischen Kulturkreis (Hier: Marokko). Ein Busfahrer bittet eine im Bus mitfahrende Mutter mit einem schreienden Kind, für Ruhe zu sorgen. Als dies nicht gelingt, sagt er zu der Frau, dass diese „eine schlechte Mutter sei“. Die Frau erzählt das ihrem Bruder, der daraufhin den Busfahrer zur Rede stellt und ihm ins Gesicht schlägt, weil er seine Schwester und damit die Familie beleidigt habe. Der Busfahrer verlangt daraufhin vor einem Gericht Schadensersatz von 3.000,- Euro. Was glauben Sie – wie hat das Gericht entschieden?

(Prozessvergleich: 2.000,- Euro gezahlt und ausdrückliche Entschuldigung, Kostenaufhebung).

Das Beispiel soll deutlich machen, dass Gewalt zur Wiederherstellung der Familienehre in Deutschland keinen Platz hat.

Das betrifft auch Gewalt gegenüber Kindern in der Erziehung. Oftmals fallen die Erziehungsvorstellungen einzelner Familien sehr auseinander. Das ist auch ganz normal. Es ist aber verboten, Kinder zu schlagen oder in ihrer Seele zu verletzen und zu unterdrücken.

Zum Schutz vor Gewalt in Beziehungen und in der Familie gibt es das Gewaltschutzgesetz. Ein von Gewalt betroffenes Familienmitglied oder der Partner einer Beziehung kann beim Gericht einen Antrag stellen. Dann wird dem Angreifer z.B. vom Gericht verboten, sich dem Verletzten zu nähern, ihn mit SMS oder WhatsApp zu bedrohen oder zu beleidigen. Ein Verstoß hiergegen ist eine Straftat.

Eine Ehe kann geschieden werden, wenn sie gescheitert ist. Dies ist wiederum nur durch die staatlichen Gerichte möglich und kann von der Ehefrau oder dem Ehemann oder von beiden gemeinsam beantragt werden. Eine religiöse Zeremonie hat dagegen rechtlich keine Bedeutung.

In Deutschland gibt es auch eingetragene Lebenspartnerschaften zwischen zwei Männern oder zwischen zwei Frauen, die mit einer Ehe zwischen Mann und Frau vergleichbar sind.

Alle Kinder, die in Deutschland leben, müssen zur Schule gehen. In der Regel beginnt die Schulpflicht in dem Jahr, in dem das Kind 6 Jahre alt wird. Der Schulbesuch an staatlichen Schulen ist kostenlos. Die Schulpflicht besteht in der Regel für neun Jahre.

Modul 6

Bürger und Staat - Verwaltungsrecht

Ablauf des Asylverfahrens, das Aufenthaltsrecht

Die Gerichte und die Polizei sind nach dem Grundgesetz an Recht und Gesetz gebunden. Dies gilt auch für die Staatsverwaltung, d.h. für alle staatlichen Stellen – die Behörden.

Behörden sind in der Regel verpflichtet, den Bürger vor einer negativen Entscheidung anzuhören, d.h. man muss die Möglichkeit erhalten, sich zu äußern. Auch deswegen ist es wichtig, dass den Asyl- und Ausländerbehörden immer die Adresse bekannt ist, wo der Asylbewerber oder Flüchtling erreicht werden kann.

In manchen Fällen braucht man eine Erlaubnis – etwa zur Aufnahme einer Arbeit oder zum Autofahren (Fahrerlaubnis/Führerschein). Wenn man einen Führerschein aus dem Heimatland besitzt, darf man nicht automatisch in Deutschland Auto oder Motorrad fahren. Zuerst muss bei der Führerscheinstelle bei der Stadtverwaltung oder Kreisverwaltung geklärt werden, ob der Führerschein in Deutschland gültig ist.

Eine negative Entscheidung einer Behörde kann man z.B. vor dem Verwaltungsgericht (Asylrecht und Aufenthaltsrecht) oder vor dem Sozialgericht (Sozialrecht und Asylbewerberleistungsgesetz) überprüfen lassen.

Asyl ist ein Grundrecht in der deutschen Verfassung (Art. 16a GG). Es bedeutet Schutz in Deutschland für Flüchtlinge vor politischer Verfolgung im Heimatland.

Außerdem gibt es ein Bleiberecht für andere Flüchtlinge (z.B. Bürgerkriegsflüchtlinge).

Wer als Flüchtling in Deutschland Schutz sucht, muss einen Antrag bei einer Behörde (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) stellen.

Asylbewerber und Flüchtlinge erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Das sind in erster Linie Sachleistungen und Gutscheine oder auch Bargeldzahlungen. Die Leistungen können aber auch eingeschränkt werden, z.B. wenn eine Ausreisepflicht besteht.

Das Bundesamt prüft den Antrag und hört den Flüchtling meistens auch zu seinem persönlichen Verfolgungsschicksal an. Das Bundesamt erkennt entweder den Flüchtling an oder lehnt den Antrag ab.

Wird der Antrag abgelehnt, kann dagegen bei einem unabhängigen Gericht (Verwaltungsgericht) geklagt werden.

Bei Gericht gibt es meistens eine mündliche Verhandlung, bei der der Flüchtling häufig nochmals zu seinem persönlichen Verfolgungsschicksal angehört wird.

Hat der Flüchtling auch bei Gericht keinen Erfolg, muss er grundsätzlich Deutschland wieder verlassen. Reist er nicht freiwillig aus, kann er abgeschoben werden.

Deutschland hat sein Recht zur Ausweisung von kriminellen Ausländern deutlich verschärft. Auch wenn man einen gesicherten Status inne hat, kann man nun leichter aus Deutschland abgeschoben werden.

Das gilt insbesondere bei vorsätzlich begangenen Straftaten gegen:

- das Leben
- die körperliche Unversehrtheit
- die sexuelle Selbstbestimmung
- das Eigentum
- oder wegen des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte (Polizei, Verwaltung)

Darüber hinaus wird bei einer Gesamtabwägung, ob ein Ausländer abgeschoben wird, auch die Tatsache berücksichtigt, ob er sich rechtstreu verhalten hat.

Das Gleiche gilt bereits für die Flüchtlingsanerkennung. Das bedeutet, bei Vorliegen o.g. Voraussetzungen kann bereits die Anerkennung als Flüchtling versagt werden.

Beispiel:

Ein 29-jähriger pakistanischer Staatsangehöriger ist seit über 15 Jahren in Deutschland als Asylberechtigter anerkannt. Auf den Befehl seines Vaters verletzt er zusammen mit seinem Bruder seine 16-jährige Schwester, da sie bei ihrem Freund übernachtet hatte, sehr schwer. Das Mädchen lebt nun unerkant in einem anderen Bundesland mit einem neuen Namen aus Angst vor der Familie. Der Asylberechtigte wird wegen Körperverletzung zu vier Jahren Haft verurteilt, die er voll absitzt. Nach der Haft wird die Asylanerkennung vom Verwaltungsgericht widerrufen und er muss ausreisen bzw. wird abgeschoben. (VG Darmstadt, Urt. v. 23.12.2009 – 2 K 105/07.DA.A –)

HESSEN



Impressum:

Herausgeber:

Hessisches Ministerium der Justiz
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Luisenstraße 13
65185 Wiesbaden

Telefon: 0611 – 32 2780

Telefax: 0611 – 32 714 2898

E-Mail: Rechtsstaatsklassen@hmdj.hessen.de

Verantwortlich:

René Brosius

Druck:

JVA Darmstadt

Stand:

März 2016